

Affäre Sarrazin

Den Schwarzen Peter hat die Politik

Sonntag 05.09.2010, 11:36 - von Professor Dr. Hans Herbert von Arnim

Die von der Bundesbank in die Wege geleitete Abberufung ihres Vorstandsmitglieds Thilo Sarrazin ist historisch einzigartig – und juristisch mehr als fragwürdig.

Wie wird man ein Vorstandsmitglied der Bundesbank los? Das Verfahren ist umstritten. Unklar ist sogar, ob überhaupt eine Entlassung möglich ist. Denn es fehlt an einer gesetzlichen Regelung.

Bestimmungen finden sich lediglich in den Verträgen der Vorstandsmitglieder. Diese nicht veröffentlichten Verträge genügen dem so genannten Gesetzesvorbehalt aber nicht. Derart Wichtiges wie die Voraussetzungen und das Verfahren einer Entlassung muss nach Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip im öffentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Die Ermächtigung im Bundesbankgesetz, einiges in den Anstellungsverträgen zu regeln, reicht nicht aus. Ob eine Entlassung deshalb ohne Gesetz überhaupt möglich ist, erscheint zweifelhaft. Für alle anderen deutschen Amtsträger gibt es gesetzliche Regelungen über die Entlassung. Andere Mitglieder der Europäischen Währungsunion haben ebenfalls die nötigen Gesetze für die Entlassung ihrer Vorstandsmitglieder.

Man mag allerdings die Auffassung vertreten, eine Entlassung müsse im Interesse des Ansehens und der Funktionsfähigkeit der Bundesbank doch irgendwie möglich sein. Materiell verlangt sie auf jeden Fall einen triftigen Grund.

Bundesregierung und Bundesrat in der Verantwortung

Was das Formale, das Verfahren und die die Zuständigkeit, anlangt, ist klar, dass der Bundespräsident letztlich die Entlassung verfügen muss. Fraglich ist das vorangehende Verfahren. Mangels einer gesetzlichen Regelung muss meines Erachtens die Rechtshandlung der Entlassung der umgekehrten Rechtshandlung, nämlich der Bestellung als Vorstand folgen. Das Vorschlagsrecht für Präsidenten, Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds liegt bei der Bundesregierung – nach Anhörung des Bankvorstandes -, das Vorschlagsrecht für die übrigen drei Mitglieder des Vorstands beim Bundesrat – im Einvernehmen mit der Bundesregierung und nach Anhörung der Bank.

Wie im letzten Fall war es auch bei Thilo Sarrazin. Mangels gesetzlicher Regelung ist dies auch das Verfahren bei der Entlassung. Das Erfordernis eines triftigen Grundes und die öffentlichkeitswirksame Anhörung der Bundesbank machen Missbräuche unmöglich, die die Unabhängigkeit der Bundesbank gefährden könnten. Bundesregierung und Bundesrat können den Schwarzen Peter meines Erachtens also nicht einfach der Bank zuspielen und sich aus der Verantwortung stehlen.

Der Bundespräsident hat in jedem Fall das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Entlassung zu prüfen, insbesondere also, ob der triftige Grund für die Entlassung vorliegt und ob das Verfahren (Vorschlag von Bundesrat zusammen mit der Bundesregierung nach Anhörung der Bank)

eingehalten worden ist. Wenn die Bundesregierung sich heraushält, riskiert man, sich in einem eventuellen Rechtsstreit mit Sarrazin ins Unrecht zu setzen.

Zur Person

Der emeritierte Universitätsprofessor Hans Herbert von Arnim lehrt an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Öffentlich bekannt wurde der Verfassungsrechtler durch zahlreiche Bestseller, in denen er Politiker und Parteien kritisierte und mehr direkte Demokratie forderte.